

Fachbeitrag Artenschutz

Stufe I

**B-Plan Nr. 01.52 Blankenberger
Straße/Lise-Meitner-Straße
Teil B
Hennef**

Stadt Hennef



**Büro für Regionalberatung,
Naturschutz und
Landschaftspflege**



Dipl. Geogr. Markus Kunz
Friedrichstraße 4

57627 Hachenburg

im Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	LAGE UND BIOTOPSTRUKTUR DES PROJEKTRAUMES	4
3	FAUNA.....	5
4	BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS.....	6
5	ERMITTLUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	7
5.1	Vorbelastungen.....	7
5.2	Projektwirkungen.....	7
6	ARTENSCHUTZPRÜFUNG (STUFE I)	8
6.1	Methode	8
6.2	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	12

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Hennef plant die Ausweisung von Wohnbauflächen im Bebauungsplan Nr. 01.52 Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße im Bereich der Teilfläche B auf einer Fläche von ca. 0,563 ha.

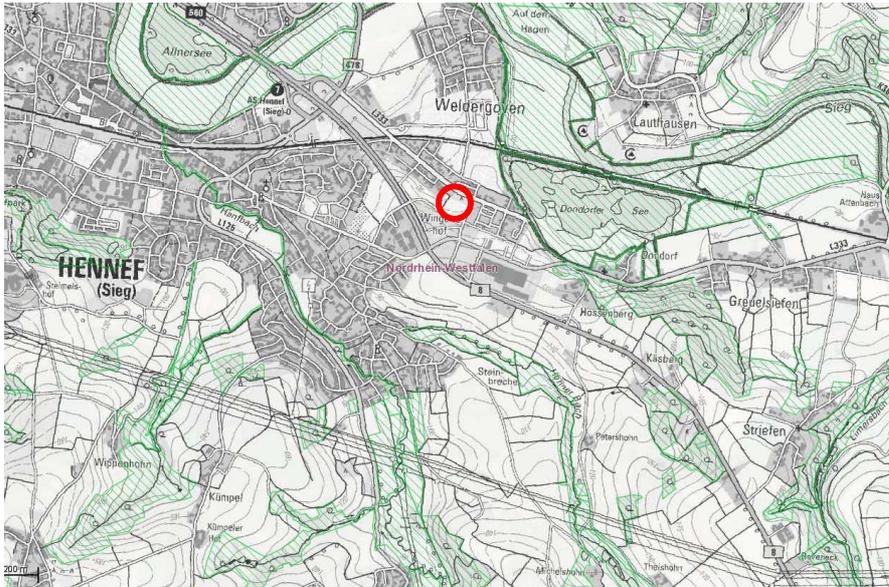


Abb.: Projektbereich am Ostrand von Hennef (roter Kreis); grün schraffiert = schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster NRW

Das Vorhaben ist gemäß Landschaftsgesetz NRW mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung wurde nachfolgende Stufe I der Artenschutzprüfung beauftragt.

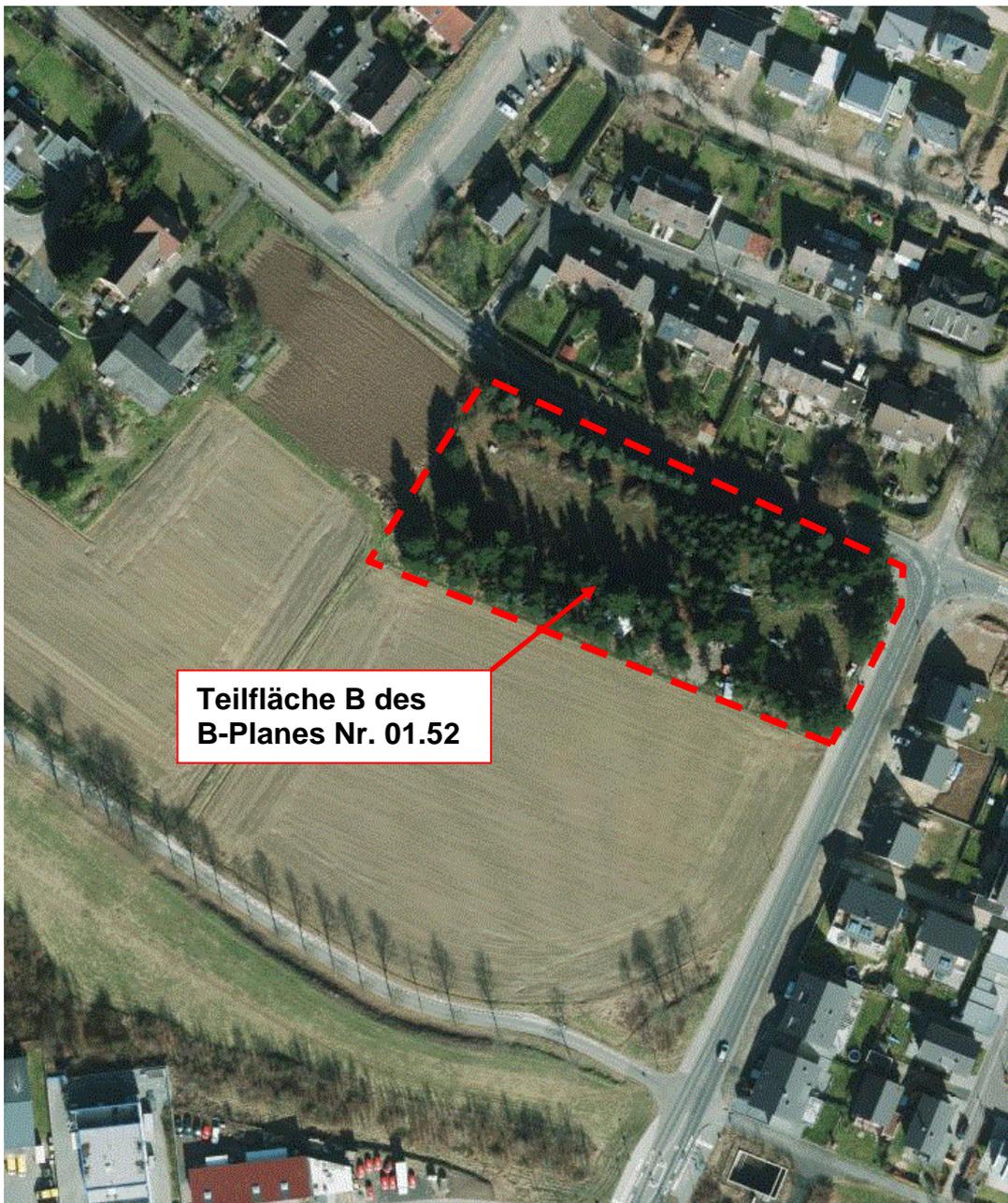
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer folgenden Stufe II erforderlich.

2 Lage und Biotopstruktur des Projektraumes

Lage und Relief

Das Projektgebiet liegt am Ostrand von Hennef im Bereich des Neubaugebietes im Siegbogen. Es befindet sich am Rande eines ackerbaulich genutzten Offenlandbereiches am Südrand der bestehenden Bebauung.

Das Gelände liegt randlich außerhalb der Talauflage der Sieg im Bereich eines schwach nach Nordwesten abfallenden Hanges.



Teilfläche B des
B-Planes Nr. 01.52

Abb.: Lage des Plangebietes (rot umrandet) am Rand der bestehenden Bebauung
Biotoptypen und Nutzung

Das Gelände wird maßgeblich von einer ca. 20 bis 50-jährigen Koniferenkultur geprägt. Randlich kommen hier ältere Kiefern bzw. entlang des Nordrandes eine Thujahecke vor. Ansonsten dominieren mittelalte Douglasien und Blaufichten. Es handelt sich insgesamt um eine durchgewachsene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur. Im zentralen Teil ist das Gelände insbesondere im westlichen Teil offener gestaltet. Hier kommen eutrophe Grasfluren und ruderale Krautbestände vor. Brennesselfluren, Hahnenfuß-Ampfer-Breitwegerichbestände und Brombeergestrüpp sind im Bereich der Freiflächen charakteristisch. Stellenweise treten auch Landreitgrasfluren (*Calamagrostis*) auf. Der östlich und südliche Teil der Fläche ist stark durch Ablagerung von Baumaschinen, Fahrzeugen, Baumaterial und Brennholz überformt. Zusätzlich ist eine Teilfläche mit einer Zeltplane überdacht und wird als Lagerfläche genutzt.

3 Fauna

Eine detaillierte faunistische Untersuchung des Gebietes liegt nicht vor.

Im Rahmen einer Geländebegehung wurde am 18.10.2014 der Projektraum bezüglich seiner Avifauna und sonstigen faunistischen Potenziale begutachtet. Insbesondere wurden die Gehölzbereiche auf das Vorkommen und ggfls. den Besatz von Vogelniststätten hin abgesucht.

Im Rahmen dieser Erhebung konnten keine direkten oder indirekten Hinweise auf Brutvorkommen von Vogelarten erbracht werden. Die konkret am Tag der Begehung festgestellten Vogelarten sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt.

Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Gef.-Grad NRW	Gef.-Grad BRD	BArt SchV	Vermuteter Status im Plangebiet
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe				ND
<i>Turdus merula</i>	Amsel				BND
<i>Pica pica</i>	Elster				BN
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling		V		N
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				BND
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				BND
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				BN
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				BN

Gef.-Grad: V Vorwarnliste

Status: B Brutvogel; N Nahrungsgast; D Durchzügler

Im Rhein-Sieg-Kreis liegt ein landesweiter Verbreitungsschwerpunkt des **Rotmilans** in NRW. Das Vorkommen steht in Verbindung mit der rheinland-pfälzischen Population im östlich angrenzenden Niederwesterwald (Asbach-Altenkirchener Hochfläche).

Die Projektfläche ist mit ihrem geringen Offenlandanteil und den umliegenden Ackerflächen als fakultativ nutzbare Nahrungshabitatfläche geringer Qualität (Störungen) von Rotmilanbrutvögeln anzusehen.

Wiesenbrutvögel bzw. Feldvögel (Braunkehlchen, Wiesenpieper, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) sind in diesem Bereich wegen ungeeigneter Habitatstruktur (Gehölzreichtum) und isolierter Lage am Siedlungsrand und im Umfeld der Autobahn nicht verbreitet.

Hinweise auf Vorkommen weiterer gefährdeter Tierarten sind nicht bekannt.

In der nachfolgenden Artenschutzprüfung wird das Projektgebiet bezüglich des Vorkommens in NRW planungsrelevanter Arten bewertet (vgl. Relevanztabelle im Anhang).

4 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die Planung betrifft die Neuausweisung eines Wohnbaugebietes südlich der bestehenden Wohnbebauung mit einem Geltungsbereich des Bebauungsplanes von ca. 0,563 ha im Bereich ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Vorgesehen ist eine verdichtete Randbebauung entlang der Straßen mit Mehrfamilienhäusern, die mit Staffelgeschossen über Tiefgaragen angeordnet werden.

Die damit verbundenen Baumaßnahmen beinhalten:

- Flächenverbrauch durch Neuversiegelung von Grundflächen (ca. 3.500 qm; das Maß der Bebauung (GRZ) sowie der Verkehrsflächenanteil liegen zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht vor).
- Vollständigen Verlust der vorhandenen Nadelbaumbestände und krautigen Pflanzenbestände.

Es kommt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neuversiegelung und technische Bauwerke. Hierbei ist jedoch die bestehende Vorbelastung durch Lagerung von Maschinen und Fahrzeugen sowie durch die standortuntypischen Koniferenbestände zu berücksichtigen.

5 Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen

5.1 Vorbelastungen

Die aktuellen artenschutzrechtlich relevanten Vorbelastungen des Naturhaushaltes sind im Bereich des Projektgebietes als hoch zu bewerten:

Das Gelände ist von den Immissionen aus der Nutzung der umliegenden Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen stark beeinträchtigt.

Die Fläche wird außerdem durch Ablagerung von Maschinen und Fahrzeugen belastet.

5.2 Projektwirkungen

Die geplante Wohnbaulandnutzung ist mit folgenden für das Artenpotenzial relevanten Auswirkungen verbunden:

Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen

Nutzung und Gestalt der Projektfläche werden durch

- Entfernen der Vegetation und
- Bodenauf- bzw. abtrag

verändert.

Immissionen und Störungen

Immissionen treten in Form von Lärm und Abgasen während der Bauphase auf.

Die Nutzung als Wohnbauland führt zu kleinräumig wirksamen, temporär schwankenden Störungen und zu siedlungstypischen Immissionen (Hausbrand, Verkehr etc.).

Insgesamt gehen diese Wirkungen deutlich über die ohnehin bereits bestehenden Vorbelastungen hinaus.

Projektbedingt ist der völlige Verlust der bestehenden Gehölzflächen anzunehmen.

6 Artenschutzprüfung (Stufe I)

6.1 Methode

Zur Bewertung des Artenpotenzials erfolgte eine einmalige Begehung des Projektgebietes sowie der unmittelbar angrenzenden Flächen zur Erfassung des Arten- und Biotoppotenzials der betroffenen Flächen und zur konkreten Nachsuche hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von Vogelniststätten.

Zusätzlich zu dem konkret festgestellten Vorkommen von Standvogelarten wurde auf der Grundlage des vorgefundenen Biototypenspektrums eine Potenzialabschätzung zur Avifauna des Gebietes und seiner Umgebung vorgenommen.

Außerdem wurde der Untersuchungsraum bezüglich seiner Habitatpotenziale für einheimische Fledermausarten und sonstige planungsrelevante Arten begutachtet.

Als das der Artenschutzvorprüfung zugrunde zulegende Artenspektrum wurde das Informationssystem des LANUV NRW ausgewertet. Nachfolgend aufgeführte Tierarten sind demnach für das Messtischblatt 5209 Siegburg als planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5209 Siegburg

(Quelle: FIS LANUV NRW)

Erhaltungszustand: G gut; U unzureichend (Pfeilsignatur steht für zu- oder abnehmende Bestandstrends)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Pandion haliaetus	Fischadler	Durchzügler	G
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓
Podarcis muralis	Mauereidechse	Art vorhanden	U
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U
Tagfalter			
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	U

Aus den Arten, die aufgrund der Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) zu berücksichtigen.

Dies betrifft aufgrund der europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Richtlinie, sowie Artikel 5, 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG, Vogelschutzrichtlinie) den Artenschutz nach § 44 zur möglichen Betroffenheit für besonders geschützte Arten.

Die Prüfung bezieht sich auf die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Das Projekt umfasst die Ausweisung, Erschließung und Nutzung einer bisherigen Koniferenkultur am Südostrand von Hennef als Wohnbauland.

Für die im Plangebiet tatsächlich bzw. potenziell als planungsrelevante Brutvögel vorkommenden europäischen Vogelarten können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Als Brutvögel sind hier keine planungsrelevanten Arten in NRW verbreitet.

Für sonstige, allgemein häufige Brutvogelarten, die im Gebiet potenziell brüten (siehe Artenliste der festgestellten Arten), sollte eine Rodung der Gehölze und Räumung des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeiten als nachfolgend formulierte Vermeidungsmaßnahme festgesetzt werden:

Vermeidungsmaßnahme 1 bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Rodungen von Gehölzen und die Räumung der Baufelder außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Brutten von Vogelarten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.

Für den **Rotmilan** betrifft der Funktionsteilverlust der bestehenden Gehölz- und Halboffenlandflächen durch Umwandlung in Wohnbauland keinen Brutplatz direkt. Es verbleiben jedoch Funktionsverluste von möglichen Nahrungshabitaten geringer Qualität.

Der zur Nahrungsbeschaffung genutzte Aktionsradius des Rotmilans während der Brutzeit wird von Mildenerger (1982) für das Rheinland mit bis zu 12 km angegeben. Glutz von Blotzheim et al. (1989) nennen für Mitteleuropa allgemein Radien von 5-10 km. Porstendörfer (1994) wies dagegen in Südniedersachsen maximale Jagdentfernungen von 3,7 bis 4 km nach. Nach Walz (2001) und Porstendörfer (1998) finden etwa 70 – 75 % der Nahrungsflüge während der Jungenaufzucht in einer Horstdistanz von maximal 2,5 km statt. Die Aktionsraumgrößen und Aktivitätsmuster können zeitlich und räumlich schwanken. So lag der Anteil der Aktivitäten im 1 km-Radius um den Horst in Sachsen-Anhalt bei etwa 50 %, in Thüringen dagegen nur bei ca. 20 %.

Lambrecht et al. (2007) (Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht) schlagen als Bagatellgrenze bei direktem Flächenentzug innerhalb von Natura-2000-Gebieten einen Wert von 10 ha vor, der dann zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung einzuhalten wäre. Dieser Wert wird im vorliegenden Fall sehr deutlich unterschritten (5.000 qm entsprechen 5 % des Schwellenwertes!).

Essentielle Nahrungshabitatverluste mit möglicher Gefährdung eines oder mehrerer Brutpaare des Rotmilanes können somit sicher ausgeschlossen werden.

Dies gilt analog auch für die potenziell vorkommende Art Turmfalke.

Für die im Plangebiet tatsächlich bzw. potenziell vorkommenden nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders geschützten Säugetierarten (alle genannten Säugerarten sind für NRW als planungsrelevant eingestuft) können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Nadelholzbestände weisen keinerlei Baumhöhlen oder Spaltenöffnungen auf. Es werden projektbedingt keine Quartierstandorte/Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten und auch keine essentiellen Nahrungshabitat-elemente beseitigt oder in ihrer Funktion signifikant beeinträchtigt.

Die Offenlandanteile des Plangebietes weisen keine geeigneten Habitate (wiesenknopfreiche Grünlandflächen und Säume) für den ansonsten im Naturraum selten verbreiteten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) auf. Ein entsprechendes Vorkommen der Art kann somit hier sicher ausgeschlossen werden.

Für Amphibien und Reptilien der planungsrelevanten Arten bestehen keine Fortpflanzungshabitate und auch kein Potenzial für essentielle Ruhestätten.

Es ist daher keine vertiefende Art-für-Art-Prüfung der Verbotstatbestände mit erforderlichenfalls Ableitung von weitergehenden Vermeidungsmaßnahmen und Prüfung des Vorliegens von Verbotstatbeständen erforderlich.

Insgesamt kann also für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die Rodungszeitenbeschränkung im Hinblick auf laufende Bruten von häufigen Brutvogelarten zu beachten (siehe oben).

Vorgreifende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Einer Umsetzung der Bebauungsplanung stehen somit aktuell bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme keine artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG entgegen.

Dem Gutachten ist das Formular A (Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung) beigelegt.

Hachenburg, Oktober 2014



.....
Dipl. Geograph Markus Kunz
Büro für Regionalberatung, Naturschutz
und Landschaftspflege (BRNL)
Friedrichstr. 4
57627 Hachenburg

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Projekt: B-Plan Nr. 01.52 Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße Teilfläche B in Hennef

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5209 Siegburg			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artnamen	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen / Angabe der Quellen FIS = Datenpool des LANUV NRW für Meßtischblatt	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Gelbbauchunke	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kreuzkröte	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kammolch	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Eisvogel	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldlerche	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldschwirl	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Fischadler	Durchzügler	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gänsesäger	Wintergast	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gartenrotschwanz	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Grauspecht	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Habicht	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kleinspecht	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Mäusebussard	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Fläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend
Vö	Mehlschwalbe	sicher brütend	+	(+)	-	Nur pot. als überfliegender Nahrungsgast vorkommend
Vö	Mittelspecht	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Neuntöter	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rauchschwalbe	sicher brütend	+	(+)	-	Nur pot. als überfliegender Nahrungsgast vorkommend

Vö	Rotmilan	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Gehölz- und Offenlandfläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend
Vö	Schleiereule	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzspecht	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Sperber	sicher brütend	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Turmfalke	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Gehölz- und Offenlandfläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend
Vö	Turteltaube	sicher brütend	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast und Durchzügler; Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; keine essentiellen Teilhabitate betroffen
Vö	Waldkauz	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldohreule	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wespenbussard	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Braunes Langohr	Art vorhanden	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Großer Abendsegler	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Großes Mausohr	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen

FI	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Wasserfledermaus	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Zweifarbfladermaus	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Zwergfledermaus	Art vorhanden	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
Sä	Haselmaus	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Wirkraum vorkommend
Re	Mauereidechse	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Re	Schlingnatter	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Re	Zauneidechse	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Ta	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate (Wiesenknopfreiche Wiesen oder Säume) im Untersuchungsraum

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.